

Satzung des Medizinischen Dienstes Thüringen

vom 16. März 2021

in der Fassung der 2. Änderung vom 19. Juni 2024

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zuständigkeitsbereich/Einzugsgebiet

- (1) Der Medizinische Dienst in Thüringen führt den Namen „Medizinischer Dienst Thüringen“ bzw. die Kurzform „MD Thüringen“.
- (2) Der MD Thüringen ist gemäß § 278 Abs. 1 SGB V eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.).
- (3) Der Zuständigkeitsbereich des MD Thüringen erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Landes Thüringen. Der MD Thüringen hat seinen Sitz in Weimar.
- (4) Der MD Thüringen untersteht der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der MD Thüringen hat die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern zu erfüllen.
- (2) Der MD Thüringen nimmt Beratungs- und Begutachtungsaufgaben in Medizin und Pflege wahr, insbesondere
 - Beratung der Kranken- und Pflegeversicherung und Begutachtung von Versichertenleistungen,
 - Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - Durchführung von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege und außerklinischen Intensivpflege,
 - Durchführung von Rechnungsprüfungen von Krankenhausbehandlungen und
 - Prüfung der Einhaltung von Strukturmerkmalen in Krankenhäusern.
- (3) Der MD Thüringen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Organe

Organe des MD Thüringen sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören gemäß § 279 Abs. 3 S. 1 SGB V 23 Vertreter an, die sich auf die nachfolgenden Vertretergruppen verteilen.
- (2) Die Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände sind im Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 279 Abs. 4 SGB V mit 16 stimmberechtigten Vertretern repräsentiert, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - AOK PLUS 8 Vertreter,
 - Ersatzkassen 4 Vertreter,
 - IKK classic 2 Vertreter,
 - BKK 1 Vertreter sowie
 - landwirtschaftliche Krankenkasse 1 Vertreter.
- (3) Die Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V sind durch fünf stimmberechtigte Vertreter repräsentiert.
- (4) Die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe und die Landesärztekammer sind gemäß § 279 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V mit je einem Vertreter ohne Stimmrecht repräsentiert.
- (5) Jeder Vertreter im Verwaltungsrat hat bis zu zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Listenstellvertretung ist möglich.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

§ 5 Wahl bzw. Benennung der Vertreter im Verwaltungsrat

- (1) Die 16 Vertreter der Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände im Verwaltungsrat und ihre Stellvertreter werden gemäß § 279 Abs. 4 SGB V von ihren zuständigen Selbstverwaltungsorganen gewählt.
- (2) Die sieben Vertreter der Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 SGB V werden durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen benannt.

§ 6

Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates werden jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf der vorherigen Amtsperiode (§ 11 Abs. 2) aus dessen Mitte mit der Maßgabe gewählt, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Januar eines Jahres.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates aus, wird eine Nachfolge gewählt.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat

1. die Satzung einschließlich ihrer Änderungen zu beschließen,
2. die vorsitzende Person und Stellvertretung zu wählen,
3. den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter zu wählen und zu entlasten,
4. den Haushaltsplan und einen eventuellen Nachtragshaushalt festzustellen sowie über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
5. die Betriebs- und Rechnungsführung einmal jährlich zu prüfen,
6. die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des MD Thüringen unter Beachtung der Empfehlungen des MD Bund nach § 283 Abs. 2 SGB V aufzustellen,
7. allgemeine Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Vorstandes nach § 279 Abs. 7 Satz 2 SGB V zu erlassen,
8. über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden zu entscheiden,
9. über eine Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung des Vorstandsvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu entscheiden,
10. über die Errichtung und Auflösung von Nebenstellen zu entscheiden,
11. eine Geschäftsordnung aufzustellen,
12. im Bedarfsfalle Ausschüsse einzurichten,
13. die Ombudsperson gemäß § 17 zu bestellen und
14. die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Vertreter im Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden als Präsenzsitzung, hybride Sitzung oder digitale Sitzung einberufen.
- (2) Bei Präsenzsitzungen sind alle teilnehmenden Vertreter persönlich am Sitzungsort anwesend. Präsenzsitzungen sind verpflichtend bei konstituierenden Sitzungen und bei Vorstandswahlen. Die Geschäftsordnung kann darüber hinaus für einen Teil der turnusgemäßen Sitzungen obligatorische Präsenz vorsehen.
- (3) Bei hybriden Sitzungen sind mindestens ein Vertreter des Vorsitzes des Verwaltungsrates sowie mindestens ein Mitglied des Vorstandes persönlich am Sitzungsort anwesend und weitere Vertreter des Verwaltungsrates mit ihrer Zustimmung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet.
- (4) Bei digitalen Sitzungen sind alle teilnehmenden Vertreter mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet. Digitale Sitzungen sind nur in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontakteinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen möglich. Die vorsitzende Person stellt diesen Ausnahmefall in der Einladung fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Drittel der Vertreter der außergewöhnlichen Notsituation, beziehungsweise ein Fünftel der Vertreter der Eilbedürftigkeit widersprechen. Soweit eine digitale Sitzung öffentlich ist, wird der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung ermöglicht.
- (5) In hybriden Sitzungen und in digitalen Sitzungen sind Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme des Absatz 2 Satz 2, möglich. Die vorsitzende Person entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Medizinischen Dienstes liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden.
- (6) Neben den Vertreterinnen und Vertretern im Verwaltungsrat nimmt der Vorstand des MD Thüringen an allen Sitzungen teil.
- (7) Weitere Personen können im Einzelfall von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als sachverständige Berater hinzugezogen werden. Ein ständiges Teilnahmerecht wird hierdurch nicht begründet. Die Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Ausschüsse

Zur Unterstützung, Beratung oder Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates können bei Bedarf vom Verwaltungsrat Ausschüsse gebildet werden.

§ 10

Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Vertreter im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entschädigung der Vertreter im Verwaltungsrat erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Bezüglich der weitergehenden Einzelheiten wird auf die Entschädigungsregelung verwiesen. Die Entschädigungsregelung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Thüringen.

§ 11

Amtsdauer

- (1) Die gewählten und benannten Personen werden Vertreter im Verwaltungsrat an dem Tag, an dem die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet.
- (2) Die Amtsdauer der Vertreter im Verwaltungsrat beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig davon mit dem Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter nach § 4 Abs. 2 darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten. Personen, die am 1. Januar 2020 bereits Vertreter im Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind, können einmalig wiedergewählt werden.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter im Verwaltungsrat anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Vertreter gefasst.
- (3) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertreter im Verwaltungsrat.
- (4) Der Verwaltungsrat kann aus wichtigen Gründen seine Beschlüsse auch durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren treffen. Widerspricht ein Fünftel der Vertreter des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (5) Die Beschlüsse können auf schriftlichem oder elektronischem Wege gemäß § 126a BGB gefasst werden.

§ 13

Öffentlichkeit, Beratung

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des MD Thüringen, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden. Beschlüsse aus nicht-öffentlichen Sitzungsteilen sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern der Bekanntgabe nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Bei digitalen Sitzungen gemäß § 8 Absatz 4 erfolgt eine Übertragung als Livestream über die Website des MD Thüringen.

§ 14

Persönliche Betroffenheit

Ein Vertreter im Verwaltungsrat darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 15

Amtsentbindung und Amtsenthebung

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über eine Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung eines Vertreters bzw. stellvertretenden Vertreters des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grund gemäß § 59 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 5 SGB IV.
- (2) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Vertreter des Verwaltungsrates zu der Amtsführung der vorsitzenden Person oder der stellvertretend vorsitzenden Person aus, kann der Verwaltungsrat diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Vertreter abberufen.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem Stellvertreter gebildet. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, erstmalig ab dem 01. Januar 2022; die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der amtierende Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Thüringen e. V. und sein Stellvertreter gelten bis zum 31. Dezember 2021 als durch den neu konstituierten Verwaltungsrat gewählter Vorstand.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Medizinischen Dienstes nach den Richtlinien des Verwaltungsrates.

- (4) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und vertritt den Medizinischen Dienst gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Beschlüssen und vollzieht diese.
- (6) Der Vorstand hat Regelungen für die Vertretung für den Fall seiner Abwesenheit zu treffen und mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats abzustimmen.
- (7) Zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen.

§ 17 Ombudsperson

- (1) Beim MD Thüringen wird gemäß § 278 Abs. 3 SGB V eine unabhängige Ombudsperson bestellt.
- (2) Die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson richtet sich nach der vom MD Bund dafür gemäß § 283 Abs. 2 Nr. 5 SGB V erlassenen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Der Verwaltungsrat bestellt eine Person für die vorgesehene Amtsperiode durch einfachen Beschluss.
- (3) Die Ombudsperson berichtet gemäß § 278 Abs. 3 SGB V dem Verwaltungsrat und der zuständigen Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass und veröffentlicht den Bericht spätestens drei Monate nach Zuleitung an den Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde auf ihrer Internetseite.

§ 18 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des MD Thüringen nach § 275 Abs. 1 bis 3b SGB V, § 275a bis 275d SGB V und den nach dem SGB XI übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel werden nach § 280 SGB V von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen, den Ersatzkassen und der BAHN-BKK, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des MD Thüringen haben, durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des MD Thüringen aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 01. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.

- (3) Die Kranken- und Pflegekassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus und zwar jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Abs. 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 01. Juli des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (4) Sobald die nach Abs. 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 01. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.
- (5) Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
- (6) Für die Kostentragung im Übrigen gelten § 280 Abs. 1 Satz 4 SGB V und § 280 Abs. 2 Satz 4 SGB V.
- (7) Die Leistungen des MD Thüringen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Abs. 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen.
 - a) Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Abs. 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
 - b) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 280 Abs. 3 SGB V.

§ 19 Bekanntmachungen

Satzungen und Satzungsänderungen werden im Thüringer Staatsanzeiger und auf der Internetseite des MD Thüringen veröffentlicht. Über weitere Bekanntmachungen, deren Art und Umfang, entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 20 Allgemeine Gleichbehandlung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt gemäß § 415 Abs. 1 Satz 4 SGB V am Tag des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen erteilt wurde, in Kraft.

- (2) Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen in Kraft.

Beschluss des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Thüringen vom 19. Juni 2024



Andreas Brückner
Vorsitzender
des Verwaltungsrates des Medizinischen
Dienstes Thüringen



Bernhard Götz
Stellvertretender Vorsitzender
des Verwaltungsrates des Medizinischen
Dienstes Thüringen